

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden 29. Novelle zum Kraftfahrgesetz soll im wesentlichen der Forderung nach Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr und nach Schaffung von weiteren Ausnahmen von der Schneekettenmitnahmepflicht entsprochen werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Teile des Entwurfes haben finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften. Im Übrigen siehe dazu im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Es wird vielmehr im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2003/20/EG der gemeinschaftsrechtskonforme Zustand hergestellt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der vorliegenden 29. Novelle zum Kraftfahrgesetz soll im wesentlichen der Forderung nach Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr und nach Schaffung von weiteren Ausnahmen von der Schneekettenmitnahmepflicht entsprochen werden. Weiters soll das erforderliche Mindestalter für historische Fahrzeuge auf 30 Jahre angehoben werden. Die Führung von Blaulicht bei Fahrzeugen, die für die Entstörung von Richtfunk – und Koaxialkabelanlagen eingesetzt werden, soll einer Bewilligungspflicht unterworfen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen für die Länder sind mit der Änderung der Blaulicht-Regelung für Fahrzeuge, die für die Entstörung von Richtfunk- und Koaxialkabelanlagen der BOS-Netze (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen) bestimmt sind, verbunden, da für die Führung von Blaulicht an solchen Fahrzeugen in Zukunft eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich sein soll.

Für die Bearbeitung eines solchen Antrages dürfte eine Zeit von ca. 15 Minuten für einen C-Bediensteten (Erfassen, Protokollieren des Antrages und Abfertigen der Erledigung) und ca. 40 Minuten für einen B-Bediensteten (Prüfung der Voraussetzungen; bescheidmäßige Entscheidung) zu veranschlagen sein. Konkrete Zahlen können aber nicht genannt werden, da weder bekannt ist, wie viele Fahrzeuge davon betroffen sind, noch wie sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufteilen.

Dieser Mehraufwand dürfte aber durch die Änderung des § 101 Abs. 2 KFG kompensiert werden können.

Durch die Aufnahme der Schneeräumfahrzeuge unter die Fahrzeuge, bei denen durch Verordnung die Grenzen der Abmessungen festgelegt werden können, wenn durch angebaute Geräte (hier durch den Schneepflug) die Abmessungen überschritten werden, kann dann in der KDV eine zulässige Breite von 3 m für Schneepflüge vorgesehen werden. Dadurch entfällt ein großer Teil der derzeit erforderlichen Ausnahmebewilligungen für Schneeräumfahrzeuge.

Weiters kann die Änderung der Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr finanzielle Auswirkungen haben. Nach Mitteilung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sollte diese Änderung aber keine großen Auswirkungen haben, da im Bereich der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr bereits mit Wirksamkeit ab 1. September 1998 verfügt wurde, dass die 1:1-Sitzplatzregelung nicht nur bei Beförderung der Schüler in Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, sondern auch in Kraftfahrzeugen der Klassen M2 und M3 (Omnibusse) zu gelten hat, sofern diese mit Sicherheitsgurten bzw. entsprechenden Rückhalteinrichtungen ausgestattet sind. Somit betrifft die Änderung im Bereich der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr nur mehr jene Beförderungen, welche in Omnibussen durchgeführt werden, die noch nicht mit Sicherheitsgurten bzw. entsprechenden Rückhalteinrichtungen ausgerüstet sind. Konkrete Zahlen konnten aber nicht genannt werden, da deren Anzahl und die Zahl der damit beförderten Schüler derzeit nicht ermittelt werden kann. Eine entsprechende Datenbank, die auch derartige Angaben enthält, ist erst im Aufbau. Wesentliche finanzielle Auswirkungen für den FLAF sollten durch die vorgeschlagene Änderung aber nicht mehr zu erwarten sein.

Diese allenfalls zu erwartenden finanziellen Aufwendungen fallen aber nicht unter den Konsultationsmechanismus, da sich die Notwendigkeit zu dieser Änderung aus der Richtlinie 2003/20/EG über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteinrichtungen in Kraftfahrzeugen, ABl. L Nr. 115 vom 9. Mai 2003, S 63 ff, ergibt.

Gemäß Artikel 6a dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Kommission über die Ausnahmen der Artikel 5 und 6 hinaus weitere befristete Ausnahmen gestatten, um für den örtlichen Verkehrsbetrieb, insbesondere für Schulbusse, unter Einhaltung der Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 die Beförderung einer Zahl von Kindern auf Sitzplätzen zu erlauben, die über der Zahl der verfügbaren, mit Sicherheitsgurten ausgestatteten Sitzplätze liegt. Die vom Mitgliedstaat festgelegte Dauer der Gültigkeit dieser Ausnahmen darf fünf Jahre ab dem 8. April 2003 nicht überschreiten.

Daher ist aufgrund der Vorgaben dieser Richtlinie die Änderung der Zählregel im gesamten Gelegenheitsverkehr unabdingbar.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG ("Kraftfahrwesen").

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 43 lit. b):**

Derzeit wird im Gesetz ein Mindestalter für historische Fahrzeuge von 25 Jahren gefordert. Über die zu approbierende Liste wurde bereits vor zwei Jahren begonnen nur jene Fahrzeuge darin aufzunehmen die 1980 oder davor gebaut wurden, da sich aus internationaler Sicht für historische Fahrzeuge ein Mindestalter von 30 Jahren ergibt. Es wird deshalb das Mindestalter für historische Fahrzeuge auf 30 Jahren angehoben. Diese Änderung soll mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten, um einen gleitenden Übergang zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 1 lit. d) und 3 (§ 20 Abs. 5 lit. j):

Die derzeit bestehende ex-lege Ermächtigung (§ 20 Abs. 1 lit. d KFG) von Fahrzeugen, die für die Entstörung von Richtfunk- und Koaxialkabelanlagen der BOS-Netze (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen) bestimmt sind, zum Führen von Blaulicht, sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres geändert und einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. Dabei sollte die Bewilligung an die auftragsgemäße dringende Entstörung der Funk- und Kommunikationssysteme geknüpft werden.

Da die Wirkung der Verwendung von Blaulicht bei Einsatzfahrzeugen - somit auch bei Fahrzeugen der Bundespolizei - mit der Häufigkeit der Verwendung, vor allem im städtischen Bereich, abnimmt, ist das Bundesministerium für Inneres an einer restriktiven Gestaltung der Berechtigung zum Führen des Blaulichts interessiert.

Daher wird dieser Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen dieser Begutachtung zur Diskussion gestellt.

Zu Z 4 (§ 40a Abs. 3):

Derzeit kann eine Zulassungsstelle für eine Behörde tätig werden, wenn sie im Sprengel der Behörde, im Sprengel der unmittelbar angrenzenden Behörde desselben Bundeslandes oder am Sitz der Behörde einen Standort aufweist.

Es gibt einige Behörden, die von einem anderen Behördenbezirk umschlossen sind und daher an keinen weiteren Behördensprengel angrenzen. Als Beispiele hiefür sind Innsbruck Stadt/Innsbruck Land, Graz/Graz Umgebung, Wels Stadt/Wels Land, St. Pölten/St. Pölten Land, Salzburg Stadt/Salzburg Stadt oder Steyr Stadt, das in Oberösterreich nur an den Bezirk Steyr Land angrenzt, zu nennen.

Dies führt nach geltender Rechtslage dazu, dass Zulassungsstellen, die sich im Bereich der umschlossenen Behörde befinden, nur für eine weitere Zulassungsbehörde ermächtigt werden können.

Seitens der Versicherungswirtschaft wurde daher vorgeschlagen, dass der § 40a Abs. 3 KFG dahingehend geändert wird, dass bei den oben angeführten Konstellationen die Ermächtigung auf alle in weiterer Folge unmittelbar angrenzenden Behörden ausgedehnt werden kann.

Beispiel: Eine Zulassungsstelle im Bereich der BPD Graz soll ermächtigt werden können, Zulassungen für Behörden durchzuführen, die unmittelbar an die BH Graz Umgebung angrenzen.

Eine solche Regelung würde für Antragsteller bzw. Zulassungsbewerber, die im Umland der Städte ihren Hauptwohnsitz haben, aber in der Stadt selbst arbeiten oder dort ein Fahrzeug kaufen, wesentliche Erleichterungen und Vereinfachungen bei der Erledigung von Zulassungsangelegenheiten bringen.

Zu Z 5 (§ 57a Abs. 3 Z 3 lit. c):

Die lit. c betreffend Anhänger, die dazu bestimmt sind mit Krafrädern gezogen zu werden, kann ersatzlos entfallen, da diese Anhänger bereits durch Abs. 3 Z 3 lit. a (Anhänger, die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen) erfasst sind.

Zu Z 6 (§ 101 Abs. 2):

Bei der Ländertagung 2006 und der Sondertransporttagung 2007 wurde von Ländeseite gewünscht, dass Schneepflüge bis zu einer Breite von 3 m ohne Ausnahmebewilligung verwendet werden sollten. Der Punkt wurde für die nächste KFG-KDV-Novelle vorgemerkt. Eine Lösung lediglich in der KDV ist derzeit nicht möglich, da es diesbezüglich keine gesetzliche Grundlage gibt. Diese wird hiermit geschaffen, indem es auch für Schneeräumfahrzeuge, die Geräte befördern (eben den Schneepflug)

ermöglicht wird, in einer Verordnung nach § 101 Abs. 6 KFG festzulegen, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen die Abmessungen überschritten werden dürfen.

Zu Z 7 (§ 102 Abs. 9):

Es werden 2 zusätzliche Ausnahmen von der Schneekettenmitführpflicht geschaffen:

Insbesondere bei Überstellungen von Fahrzeugen in Länder, in denen keine Schneeketten benötigt werden, stellt der Rücktransport der Schneeketten (Gewicht ca. 80 kg) ein unlösbare Problem dar. Es ist daher notwendig, auch für Überstellungsfahrten, die mit Probe- oder Überstellungsfahrtkennzeichen durchgeführt werden, die Ausnahme von der Mitführungsverpflichtung von Schneeketten zu normieren.

Weiters wird eine Ausnahme für allradgetriebene Fahrzeuge, die auf allen angetriebenen Rädern Winterreifen montiert haben, geschaffen. Bei diesen ist das zusätzliche Mitführen von Schneeketten nicht gerechtfertigt.

Zu Z 8 (§ 102d Abs. 9):

Als seinerzeit im Jahr 2004 die gesetzlichen Grundlagen rund um die Kontrollgerätekarten geschaffen wurden (25. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 175/2004) ist man davon ausgegangen, dass die Aufteilung der eingehobenen Kostenersätze auf die am System Beteiligten durch die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) nach einem durch VO festzulegenden Schlüssel erfolgen sollte. Es wurde aber für einfacher und zweckmäßiger erachtet, die Aufteilung nach einem vereinbarten und nicht durch Verordnung festgesetzten Schlüssel vorzunehmen. Daher enthält die Kontrollgerätekartenverordnung, BGBl. II Nr. 48/2005, auch keinen Aufteilungsschlüssel, sondern in § 7 lediglich die der BAV übertragene Aufgabe der Aufteilung der eingehobenen Kostenersätze. Die Bestimmung des § 102d Abs. 9 KFG wird daher den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Da künftig mit Mehraufwand für die BAV zu rechnen sein wird, da die Tachonet-Anfragen zunehmen werden, neue Kontrollgeräte mit verbessertem Manipulationsschutz kommen und 2008 der Kartenpersonalisierer neu ausgeschrieben werden muss, wäre es günstiger, wenn die Kostenersätze als zweckgebundene Gebarung im Sinne des § 17 Abs. 5 Bundes-Haushaltsgesetz zu behandeln wären. Das wird hiermit so vorgesehen.

Diese Kostenersätze bzw. der verbleibende Rest davon sind zweckgebunden für das System des digitalen Kontrollgerätes (für Betrieb, Erhaltung, Verbesserung und Weiterentwicklung) zu verwenden.

Zu Z 9 (§ 106 Abs. 1 letzter Satz):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die umstrittene Zählregel von Kindern in Omnibussen geändert werden. Im gesamten Bereich des Gelegenheitsverkehrs, somit auch im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten soll die Zählregel 1:1 gelten. Lediglich für Omnibusse im Kraftfahrliniенverkehr soll es bei der Zählregel 3:2 bleiben.

Nach Mitteilung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sollte diese Änderung zu keinen Finanzierungsproblemen führen (siehe dazu die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich weiters auch aus der Richtlinie 2003/20/EG über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteinrichtungen in Kraftfahrzeugen, ABl. L Nr. 115 vom 9. Mai 2003, S 63 ff. .

Gemäß Artikel 6a dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der Kommission über die Ausnahmen der Artikel 5 und 6 hinaus weitere befristete Ausnahmen gestatten, um für den örtlichen Verkehrsbetrieb, insbesondere für Schulbusse, unter Einhaltung der Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 die Beförderung einer Zahl von Kindern auf Sitzplätzen zu erlauben, die über der Zahl der verfügbaren, mit Sicherheitsgurten ausgestatteten Sitzplätze liegt.

Die vom Mitgliedstaat festgelegte Dauer der Gültigkeit dieser Ausnahmen darf fünf Jahre ab dem 8. April 2003 nicht überschreiten.

Daher ist auch aufgrund der Vorgaben dieser Richtlinie die Änderung der Zählregel im gesamten Gelegenheitsverkehr unabdingbar.

Zu Z 10 (§ 106 Abs. 5 Z 3):

Durch die Änderung der Zählregel im § 106 Abs. 1 und Wegfall der Differenzierung im Gelegenheitsverkehr, muss das auch in der Bestimmung über die Kindersicherung berücksichtigt werden. Somit müssen auch im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten

die im Omnibus vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurte oder Rückhalteinrichtungen) verwendet werden.

Zu Z 11 (§ 106 Abs. 6 Z 4):

Es hat sich die Frage nach der Gemeinschaftsrechtskonformität der österreichischen Ausnahme von der Verwendung von Kinder-Rückhalteinrichtungen für alle Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung gestellt.

Die Richtlinie 2003/20/EG erlaubt in Artikel 2 Abs. 1 lit. a sublit. iii den Mitgliedstaaten lediglich eine Ausnahme bei der Beförderung in Taxis vorzusehen. Die anderen Fahrzeuge zur entgeltlichen Personenbeförderung (Mietwagen und Gästewagen) können nicht unter den Taxibegriff subsumiert werden. Artikel 6a der Richtlinie gestattet zwar weitere befristete Ausnahmen, jedoch dürfen diese weitergehenden befristeten Ausnahmen nur bis 8. April 2008 gewährt werden. Im Hinblick auf den Wortlaut und auf die Ausnahmemöglichkeiten der Richtlinie müssen die Ausnahmen für Miet- und Gästewagen daher entfallen.

Zu Z 12 (§ 132 Abs. 26):

Für Fahrzeuge, die für die Entstörung von Richtfunk- und Koaxialkabelanlagen der BOS-Netze (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen) bestimmt sind und die bisher ex-lege Blaulicht führen durften, jetzt aber eine Bewilligung gemäß § 20 Abs. 5 lit. j dafür benötigen, soll eine entsprechende Übergangsfrist für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen eingeräumt werden.

Zu Z 13 (§ 135 Abs. 19):

Hier wird das in Kraft Treten geregelt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1)

Z 1 bis 42 ...

43. historisches Fahrzeug ein erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug,
 a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder
 b) das älter als 25 Jahre ist und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen ist (§ 131b);

Z 44 bis 46 ...

(2) ...

§ 20. (1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:

lit. a bis c ...

d) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, bei Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie der Militärstreife zur Verwendung kommen oder zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBI. Nr. 18/1975, bestimmt sind, bei Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften oder des österreichischen Roten Kreuzes, bei Fahrzeugen, die für die Entstörung von Richtfunk- und Koaxialkabelanlagen der BOS-Netze (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen) bestimmt sind, sowie bei Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung, Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht;

§ 2. (1)

Z 1 bis 42 ...

43. historisches Fahrzeug ein erhaltungswürdiges, nicht zur ständigen Verwendung bestimmtes Fahrzeug,
 a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder
 b) das älter als 30 Jahre ist und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen ist (§ 131b);

Z 44 bis 46 ...

(2) ...

§ 20. (1) Außer den im § 14 Abs. 1 bis 7 und in den §§ 15 und 17 bis 19 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden:

lit. a bis c ...

d) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind, bei Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie der Militärstreife zur Verwendung kommen oder zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBI. Nr. 18/1975, bestimmt sind, bei Feuerwehrfahrzeugen und Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften oder des österreichischen Roten Kreuzes, sowie bei Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung, Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht;

lit. e bis j ...

Geltende Fassung

Transportbegleitung, Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht;

lit. e bis j ...

(2) bis (4) ...

§ 20. (5) Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht dürfen bei nicht unter Abs. 1 lit. d fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:

lit. a bis i ...

(6) bis (8) ...

§ 40a. (1) bis (2) ...

(3) Als Zulassungsstelle kommt nur eine Einrichtung von in Österreich zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherern, die hierzu durch Bescheid des Landeshauptmannes ermächtigt worden sind, in Betracht, die im Sprengel der Behörde, im Sprengel der unmittelbar angrenzenden Behörde desselben Bundeslandes oder am Sitz der Behörde einen Standort aufweist.

(4) bis (8) ...

§ 57a. (1) bis (2) ...

(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bis 2 ...

3. bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und bei Zugmaschinen und Motorkarren

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (4) ...

§ 20. (5) Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht dürfen bei nicht unter Abs. 1 lit. d fallenden Fahrzeugen nur bewilligt werden, wenn ihre Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist und dagegen vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und nur für Fahrzeuge, die zur Verwendung bestimmt sind:

lit. a bis i ...

j) für die auftragsgemäße dringende Entstörung der Funk- bzw. Kommunikationssysteme sowie Leitzentralen der BOS-Organisationen (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben)

(6) bis (8) ...

§ 40a. (1) bis (2) ...

(3) Als Zulassungsstelle kommt nur eine Einrichtung von in Österreich zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherern, die hierzu durch Bescheid des Landeshauptmannes ermächtigt worden sind, in Betracht, die im Sprengel der Behörde, im Sprengel der unmittelbar angrenzenden Behörde desselben Bundeslandes oder am Sitz der Behörde einen Standort aufweist. Grenzt an den Sprengel einer Behörde im selben Bundesland nur ein weiterer Sprengel unmittelbar an, so kann die Ermächtigung über Antrag auf den an diesen Sprengel in der weiteren Folge jeweils unmittelbar angrenzenden örtlichen Wirkungsbereich der benachbarten Behörden des selben Bundeslandes ausgedehnt werden.

(4) bis (8) ...

§ 57a. (1) bis (2) ...

(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bis 2 ...

3. bei Kraftfahrzeugen der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge und bei Zugmaschinen und Motorkarren

Geltende Fassung

jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h, bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

- a) ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen oder
 - b) landwirtschaftliche Anhänger sind oder
 - c) dazu bestimmt sind, mit Krafträder, ausgenommen Motorfahrrädern, gezogen zu werden,
- drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,

4. ...

(4) bis (10) ...

§ 101. (1) ...

(2) Bei Langgutfuhrten, Wirtschaftsfuhrten (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Boot- und Flugzeugtransporten und wenn mit Zugmaschinen oder Motorkarren Geräte befördert werden, dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung überschritten werden, wenn die hiefür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.

(4) bis (8) ...

§ 102. (1) bis (8) ...

(9) Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges hat während des Zeitraumes von jeweils 15. November bis 15. März geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist und für Fahrzeuge der Klassen

Vorgeschlagene Fassung

jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h, bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die

- a) ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen oder
 - b) landwirtschaftliche Anhänger sind,
- drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
4. ...
- (4) bis (10) ...

§ 101. (1) ...

(2) Bei Langgutfuhrten, Wirtschaftsfuhrten (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Boot- und Flugzeugtransporten und wenn mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen Geräte befördert werden, dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung überschritten werden, wenn die hiefür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.

(4) bis (8)

§ 102. (1) bis (8) ...

(9) Der Lenker darf Schneeketten und dergleichen (§ 7 Abs. 2) nur dann verwenden, wenn dies erforderlich ist, und nur, wenn sie so befestigt sind, dass sie die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigen können. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klassen M2, M3, N2 und N3 sowie eines von solchen Fahrzeugen abgeleiteten Kraftfahrzeuges hat während des Zeitraumes von jeweils 15. November bis 15. März geeignete Schneeketten für mindestens zwei Antriebsräder mitzuführen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich ist und für Fahrzeuge der Klassen

1. bei denen bauartbedingt eine Montage von Schneeketten nicht möglich

Geltende Fassung

M2 und M3, die im Kraftfahrliniенverkehr eingesetzt werden.

(10) bis (12) ...

§ 102d. (1) bis (8) ...

(9) Die Kostenersätze für die Ausstellung der Fahrerkarten und Unternehmenskarten, die von den gemäß Abs. 1 Ermächtigten eingehoben wurden, sind gesammelt alle drei Monate, abzüglich des Anteils, der den gemäß Abs. 1 Ermächtigten zufällt, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisen. Die Kostenersätze sind nach dem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgesetzten Schlüssel auf die einzelnen gemäß Abs. 1 Ermächtigten, den Kartenpersonalisierer, die Bundesrechenzentrum GmbH und die Bundesanstalt für Verkehr aufzuteilen.

§ 106. (1) Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist. Sie dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, und, sofern bei der Genehmigung nichts anderes festgelegt worden ist, nur auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen und nur so befördert werden, dass dadurch nicht die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt, seine freie Sicht behindert oder der Lenker oder beförderte Personen sonst gefährdet werden. Personen dürfen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 nur dann liegend befördert werden, wenn dies im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein angeführt ist. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen, nicht überschritten werden. Außer bei Omnibussen und Omnibusanhängern dürfen abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden. Bei der Berechnung

Vorgeschlagene Fassung

ist,

2. mit denen Überstellungsfahrten mit Probe- oder Überstellungsfahrtkennzeichen durchgeführt werden,
3. die allradgetrieben sind und Winterreifen (Abs. 8a) an allen angetriebenen Rädern montiert haben, und
4. der Klassen M2 und M3, die im Kraftfahrliniенverkehr eingesetzt werden.

(10) bis (12) ...

§ 102d. (1) bis (8) ...

(9) Die Kostenersätze für die Ausstellung der Fahrerkarten und Unternehmenskarten, die von den gemäß Abs. 1 Ermächtigten eingehoben wurden, sind gesammelt alle drei Monate, abzüglich des Anteils, der den gemäß Abs. 1 Ermächtigten vereinbarungsgemäß zufällt, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisen. Die Kostenersätze für die Kontrollgerätekarten sind zweckgebunden im Sinne des § 17 Abs. 5 Bundes-Haushaltsgesetz für den Betrieb, die Erhaltung, für Verbesserungen und Weiterentwicklung des Systems des digitalen Kontrollgerätes zu verwenden. Weiters sind aus den Kostenersätzen die Anteile des Kartenpersonalisierers, der Bundesrechenzentrum GmbH und der Bundesanstalt für Verkehr nach einem vereinbarten Schlüssel zu bestreiten.

§ 106. (1) Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist. Sie dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, und, sofern bei der Genehmigung nichts anderes festgelegt worden ist, nur auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen und nur so befördert werden, dass dadurch nicht die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt, seine freie Sicht behindert oder der Lenker oder beförderte Personen sonst gefährdet werden. Personen dürfen in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 nur dann liegend befördert werden, wenn dies im Genehmigungsdokument und im Zulassungsschein angeführt ist. Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 11, die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen, nicht überschritten werden. Außer bei Omnibussen und Omnibusanhängern dürfen abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden. Bei der Berechnung

Geltende Fassung

der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr oder im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.

(2) bis (4) ...

(5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

1. bis 2 ...

3. das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr und nicht im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über

(6) Abs. 5 gilt nicht

1. bis 3. ...

4. bei der Beförderung in Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe), es sei denn, es handelt sich um Schülertransporte gemäß Abs. 10,

5. bis 6. ...

In den Fällen der Z 2 bis Z 5 dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

(7) bis (15) ...

§ 132. (1) bis (25) ...

§ 135. (1) bis (18) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Anzahl der Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen.

(2) bis (4) ...

(5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die

1. bis 2 ...

3. das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.

(6) Abs. 5 gilt nicht

1. bis 3. ...

4. bei der Beförderung in Taxi-Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um Schülertransporte gemäß Abs. 10,

5. bis 6. ...

In den Fällen der Z 2 bis Z 5 dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

(7) bis (15) ...

§ 132. (1) bis (25) ...

(26) Fahrzeuge, die für die Entstörung von Richtfunk- und Koaxialkabelanlagen der BOS-Netze (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen) bestimmt sind und an denen aufgrund der bisherigen Bestimmung des § 20 Abs. 1 lit. d Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sind, dürfen noch bis 30. Juni 2008 ohne Bewilligung gemäß § 20 Abs. 5 lit. j verwendet werden.

§ 135. (1) bis (18) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(19) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx treten wie folgt in Kraft:

1. § 20 Abs. 1 lit. d und § 20 Abs. 5 lit. j, § 40a Abs. 3, § 57a Abs. 3, § 101 Abs. 2, § 102 Abs. 9, § 102d Abs. 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. § 106 Abs. 1, Abs. 5 Z 3 und Abs. 6 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. März 2008;
3. § 2 Abs. 1 Z 43 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. Jänner 2010.